

aber auch ein *occultum Dei iudicium*, wodurch die Schuld Adams Allen angerechnet wird. Si potes, intellige, sagt darum der hl. Augustinus, si non potes, crede! Betreffs der Lösung dem vernünftigen Denken sich darbietenden Schwierigkeiten ist mit Thomas (in 2. Sent. d. 33, q. 2, a. 1 ad 2; De malo q. 4, a. 1) wohl zu berücksichtigen, daß die Erbſünde in Anbetracht des Verlustes, den wir erleiden, eine sehr große Sünde, in Anbetracht der Schuld hingegen die geringste Sünde ist, weil nur das geringste Maß von Freiwilligkeit damit verbunden ist, da sie nicht vom eigenen, persönlichen Willen, sondern nur vom Willen des Stammvaters freigewollt ist, daß sie daher auch keine persönliche Sünde, sondern eine Sünde der Natur ist, daß endlich der Verlust die *bona indebita* und nicht die *naturalia* betrifft.

III. Die Frage von der Fortpflanzung der Erbſünde ist durch die vorstehend entwickelten Principien über das Wesen der Sünde schon mitgelöst; sie geschieht durch die natürliche Abstammung von Adam, so daß der Einzelne durch seinen Eintritt in das von Adam abstammende Geschlecht zugleich mit der menschlichen Natur auch die Erbſünde von Adam überkommt. In dem Generationsacte selbst braucht man keinen andern Einfluß in dieser Beziehung anzuerkennen, als daß eben durch ihn die Fortpflanzung der menschlichen Natur vermittelt wird. Obgleich Gott beim Zeugungsacte die Seele schafft, und die des Geschlechtes seiner Gnade entbehrende dem neuzubildenden Leibe eingießt, so ist dennoch festzuhalten, daß die Sünde durch die geschlechtliche Abstammung übergehe, denn eben mittelst der geschlechtlichen Zeugung pflanzt sich die menschliche Natur fort, welche die Gnade im Stammvater verloren hat. Es ist demnach offenbar, daß Gott mit der Seele nicht die Sünde erschaffe; denn würde die von Gott erschaffene Seele nicht mit dem menschlichen Leibe vereinigt, so würde der Mangel der heiligmachenden Gnade für sie keine Sünde sein, da sie eben ohne alle Beziehung zu Adam wäre; sobald sie aber mit einem menschlichen Leibe vereinigt wird, nimmt dieser Mangel den Charakter der Schuld an; die Seele ist jetzt der Gnade beraubt, weil der Mensch, dessen Bestandtheil sie geworden ist, von Adam stammt und in Folge dieser Abstammung der Gnade beraubt ist. In diesem Sinne haben die großen Meister der Schule die Fortpflanzung der Erbſünde stets erklärt. *Anima rationalis*, so lehrt der hl. Thomas, *non habet immunditiam peccati originalis nec ex se, nec a Deo, sed ex unione ad carnem. Sic enim sit pars humanae naturae (corruptae) derivatae ab Adam (De malo q. 4, a. 3 ad 1; vgl. De potentia q. 3, a. 9 und Anselm, De conc. virg. 23, al. 21)*. Daher ist die Annahme des Generatismus, demgemäß die Seelen dadurch befecht werden und sündhaft sind, daß sie aus der mit der Sünde befechteten Seele des Zeugenden emaniren, abgesehen davon, daß sie philosophisch wie

theologisch absolut unhaltbar ist, auch durchaus unmöglich.

IV. Bezüglich der mit der Erbſünde auf alle Menschen übergegangenen Folgen sah sich die Kirche genöthigt, eine Reihe von Irrthümern zu verwerfen, welche sich als ebenso viele Consequenzen aus falschen Auffassungen über den Urstand mit Nothwendigkeit ergaben. Da die Pelagianer übernatürliche Gnabengaben von vornherein in den Stammeltern nicht annahmen und die Erbſünde läugneten, so läugneten sie auch jede Einwirkung des Sündenfalles auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur; mit ihnen stimmen in dieser Beziehung die modernen Rationalisten überein. Nach Luther und der Reformatoren gerade entgegengesetzter Ansicht, wonach die übernatürlichen Gnabengaben zum Wesensbestand der Natur gehörten, ging demgemäß mit dem Verluste der *justitia originalis* dieser Wesensbestand selbst verloren, so daß im gefallenem Menschen nicht das geringste Gute mehr zurückblieb; seine geistig-sittlichen Kräfte seien völlig erloschen, sein Wille sei in Bezug auf geistige Dinge wie ein Stein, ein Klotz gewesen (vgl. Wähler, Symbolik), und an die Stelle des Guten sei die Sünde getreten, d. i. die unüberwindliche böse Begierlichkeit, so daß in der gefallenem Natur alles Thun des Menschen an sich betrachtet sündhaft sei (Form. Concord. de lib. arb. § 7, de pecc. orig. § 25). In ähnlicher Weise lehren Bujus und Jansenius, daß durch den Sündenfall die Willensfreiheit (als *libertas a necessitate intrinseca*) vernichtet sei, und daß der gefallene Mensch in allem Thun von dem nöthigenden Einfluß der sündhaftesten Lust (*delostatio terrestria*) beherrscht werde, bis derselbe dem innerlich nöthigenden Einflusse der Gnade (*delostatio coelestis*) weichen müsse. Diesen Irrthümern gegenüber hat die katholische Kirche stets gelehrt, daß die menschliche Natur durch die Erbſünde des übernatürlichen Gnabenzustandes beraubt worden sei, daß sie aber ihre natürlichen sittlichen Kräfte und vor Allem die Willensfreiheit, obwohl dieselbe geschwächt sei, bewahrt habe (Conc. Trid. Sess. V, can. 1; Sess. VI, cap. 1, can. 5). Somit sind als Folgen der Erbſünde zunächst zu verzeichnen der Verlust der Kindſchaft Gottes und des Erbrechtes zum Himmel (Röm. 6, 18). Die *condemnatio*, von welcher der Apostel spricht, ist zunächst der Verlust der heiligmachenden Gnade, wie die *justificatio* die Wiedererlangung derselben durch Christus ist, und endlich, wenn nicht eine Wiedergeburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste erfolgt, der Ausschluß vom ewigen Leben (Joh. 3, 5), die Verdamnung in eigentlichen Sinne, die *poena damni*, der Ausschluß von der *visio beatifica* und der in ihr eingeschlossenen himmlischen Seligkeit. Dieß ist *de fide* (Conc. Lugd. II et Florent.); dagegen ist es keineswegs *de fide* und selbst nicht einmal wahrscheinlich, daß sie mit der *poena damni* auch die ewige *poena sensus* verbunden sei, denn die Concilien